

Klassen- und Gruppengrößen Lehrfächerverteilung



Durch das „Autonomiepaket“ (Bildungsreformgesetz 2017) werden die derzeit im Gesetz festgeschriebenen Klassenschülerhöchstzahlen und die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung ab dem Schuljahr 2018/19 außer Kraft gesetzt.

Verantwortlich für die Festlegung der Klassen- und Gruppengrößen ist nun der Direktor/die Direktorin.¹ Schon die Festlegung für das kommende Schuljahr 2018/2019 ist dem SGA spätestens sechs Wochen vor den Sommerferien zur Kenntnis zu bringen. Wenn der SGA mit der Festlegung nicht einverstanden ist und kein Einvernehmen gefunden wird, kann der SGA bis spätestens vier Wochen vor den Sommerferien (mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder) beschließen, die Entscheidung der Landesebene (Bildungsdirektion und Fachausschuss) zu übertragen.²

Die Mitwirkungsrechte des Dienststellenausschusses bei der Lehrfächerverteilung bleiben unverändert.

Aus unserer Sicht ist aufgrund der Gesetzesänderung eine rechtzeitige und wertschätzende Kommunikation zwischen Direktion und Personalvertretung einerseits und mit den Schulpartnern andererseits extrem wichtig, um unnötige Konflikte und organisatorische Probleme zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender der ÖPU

¹ An Privatschulen liegen die Entscheidung über die Mindestzahlen für alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht, Betreuungsgruppen an ganztägigen Schulformen, Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse und die Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind, beim Schulerhalter.

² Für Details siehe das Rundschreiben 4 (2017/2018) der AHS-Gewerkschaft vom 11. Dezember 2017 (www.goed-ahs.at).